

### Antrag des Spielausschusses: redaktionelle Änderung

#### § 2 Verbandsspielausschuss, Zusammensetzung und Aufgaben

- (2) Der Verbandsspielausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - c) Berufung und Abberufung von Staffel- und Spielleitern durch den zuständigen Spielwart (Verbands- ~~oder~~ -Bezirksspielwart-~~oder Kreisspielwart~~).
- (3) Die Aufgaben der Bezirksspielwarte und Kreisausschüsse ~~Bezirks- und Kreisspielwarte~~ für Bereiche des Spielbetriebs regeln der Verbandsspielausschuss und die Durchführungsbestimmungen.

### Antrag des Spielausschusses: Ersatzlos streichen

Begründung: *Kreisklassen sind nicht mehr existent bzw. die Anlage zur VSpO wird entfernt.*

#### § 4 Altersklassen und Leistungsklassen

Die Mannschaften werden in folgende Altersklassen eingeteilt:

- (3) Leistungsklassen: Frauen und Männer, wobei für Spieler unter 18 Jahren § 8 (8) gilt. Im

WVV-Bereich wird in den folgenden Leistungsklassen gespielt:

- c) unter Verantwortlichkeit der Kreisausschüsse: die Kreisliga (KL) ~~und die Kreisklassen (KK).~~

~~Die Zuordnung und Unterordnung der einzelnen Staffeln der Leistungsklassen im Hinblick auf den Auf- und Abstieg ist in der Anlage zur VSpO festgelegt.~~

### Antrag des Spielausschusses: Anpassung an die aktuellen Gegebenheiten.

#### § 5 Staffelstärke und Zusammensetzung der Leistungsklassen

- (1) In den Leistungsklassen OL und VL wird mit maximal zehn Mannschaften pro Staffel gespielt. ~~Ausnahmen beschließt der Verbands-Spielausschuss.~~

- ~~(2)~~ Die verbleibenden Leistungsklassen der BK bis LL spielen ~~in der Regel~~ mit maximal neun Mannschaften. Der Verbandsspielausschuss kann abhängig von der Meldezahl abweichende Staffelstärken beschließen.

~~Für die Bezirksklasse bis einschließlich Landesliga kann der Verbandsspielausschuss abhängig von der Meldezahl abweichende Staffelstärken und Anzahl der Staffeln beschließen.~~

Abweichend von der Darstellung unter § 4 (3) b entfällt die Bezirksklasse im Spielbetrieb der Männer. Entsprechend der Anzahl gemeldeter Mannschaften werden diese nach regionalen Gesichtspunkten durch den Verbandss-Spielausschuss in maximal 16 Bezirksligen eingeteilt. Dazu kann es notwendig sein Staffeln mit mehr als 9 Mannschaften zu bilden.

- ~~(3)~~ (2) In den Leistungsklassen auf Kreisebene müssen mindestens fünf Mannschaften pro Staffel spielen.

Sollte ~~nur~~ eine Kreisliga als unterste Leistungsklasse bestehen, muss bei Unterschreiten der Mindest-Staffelstärke ein Zusammenschluss mit einem benachbarten Volleyballkreis in Abstimmung mit dem Verbandsspielausschuss erfolgen.

Kommt kein Zusammenschluss zu einer Kreisliga zustande, können die gemeldeten Mannschaften in regionale Bezirksklassen eingeteilt werden.

### **Antrag des 1. VC Essen-Borbeck 1979 e.V.: Aussetzung des § 6 (2) für die Spielsaison 2021/22 i.V.m § 21 (1) m**

*Begründung: Bedingt durch die fehlende Hallennutzung wegen Corona konnten alle WVV-Vereine die Jugendarbeit in den zurückliegenden Monaten nicht wie gehabt aufbauen und durchführen. Neuzugänge aus Grund- und weiterführenden Schulen gibt es meist nicht. In den älteren Jugendklassen sind Abgänge zu verzeichnen.*

*Von daher ist es aus unserer Sicht geboten den § 6 (2) „Pflichtjugendmannschaften“ für eine Spielzeit auszusetzen, so dass in vielen Vereinen sich die Jugendarbeit wieder normalisieren kann und keine Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.*

### **§ 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen**

(2) Für Mannschaften der Oberliga (Frauen) und Verbandsliga (Frauen) muss der Verein mindestens eine weibliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U16 oder zwei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U14 oder drei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U13 oder U12 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen.

Für Mannschaften der Oberliga (Männer) und Verbandsliga (Männer) muss der Verein mindestens eine männliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U13 oder 2 männliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U12 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen. Dazu gehören auch Mixed-Mannschaften gem. § 3 (2) der Jugendspielordnung.

Die Teilnahmepflicht ist erfüllt, wenn die Jugendmannschaft mindestens vier Spieltage am Spielbetrieb der WVJ oder an von der WVJ organisierten U12-Turnieren (Kreis-, Bezirks-, WVJ-Meisterschaften bzw. Quali-Runden) teilnimmt.

Als Pflichtjugendmannschaften gelten nicht die Mannschaften, die außer Konkurrenz am Spielbetrieb einer Altersklasse teilnehmen.

Der Nachweis der Teilnahme wird durch die Geschäftsstelle bis zum Ende eines Spieljahres überprüft, indem die zuständigen Bezirksspielwarte über die Vereine informiert werden, die keine Pflichtjugendmannschaft(en) haben. Scheidet die Jugendmannschaft aus nicht vom Verband verschuldeten Gründen aus dem Jugendspielbetrieb aus oder hat der Verein keine Jugendmannschaft, zahlt der Verein eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) m).

Die Ordnungsstrafen nach VSpO § 21 (1) m) werden an den / die WVV / WVJ gezahlt. Das Geld wird vom WVV zweckgebunden zur Förderung der Jugendarbeit eingesetzt und verwendet.

Steigt eine Mannschaft in die Verbandsliga auf, so kann der VSA auf Antrag, der bis spätestens 31. Dezember eines Jahres der Geschäftsstelle vorliegen muss, für höchstens eine Saison eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Ist ein Mitglied durch Mannschaften auf DVV- und WVV-Ebene mehrfach verpflichtet, so gilt nur die Auflage der höchsten Einzelverpflichtung, nicht die Summe aller Einzelverpflichtungen.

*Antrag des Jugendspielausschusses: Ergänzung durch die Einführung einer weiteren Jugend-Altersklasse (U15).*

### § 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen

- (2) Für Mannschaften der Oberliga (Frauen) und Verbandsliga (Frauen) muss der Verein mindestens eine weibliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U16 oder zwei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklassen U15 oder U14 oder drei weibliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U13 oder U12 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen.

Für Mannschaften der Oberliga (Männer) und Verbandsliga (Männer) muss der Verein mindestens eine männliche Jugendmannschaft der Jugendklassen U20 – U13 oder 2 männliche Jugendmannschaften der Jugendklasse U12 am Spielbetrieb der WVJ teilnehmen lassen. Dazu gehören auch Mixed-Mannschaften gem. § 3 (2) der Jugendspielordnung.

Die Teilnahmepflicht ist erfüllt, [...]

*Antrag des Präsidiums: Bestätigung der Beschlussfassung vom 19.07.2021 (vorab Änderung gem. § 21 b) der Satzung).*

*Begründung des Antrags: Unter Punkt k) wird die Ordnungsstrafe bezüglich der abgelaufenen Nachfrist ausgesprochen.*

### § 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen

- (3) Zur Teilnahmeberechtigung an Pflichtspielen der Leistungsklassen mit zentralem Schiedsrichtereinsatz werden vom Verbandsspielausschuss mit dem ersten Rundschreiben verbindliche Regelungen zur Gestellung von Pflichtschiedsrichtern durch die Vereine bekanntgegeben.

Kommen Mannschaften dieser Verpflichtung nicht nach, werden Ordnungsstrafen nach § 21 (1) i) + k) verhängt und die Regelung nach § 14 (5) kommt zur Anwendung.

*Antrag des Spielausschusses: redaktionelle Änderung.*

*Begründung: Abgrenzung von der Bezeichnung Spielgemeinschaft und den damit verbundenen Regeln des DVV.*

### § 6 Eingliederung und Teilnahmeberechtigung der Mannschaften in den Leistungsklassen

- (6) Neu gemeldete Mannschaften müssen in der untersten Leistungsklasse eingegliedert werden.

In der untersten Leistungsklasse können beliebig viele Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen.

In der Bezirksklasse und Bezirksliga dürfen, sofern noch eine Kreisliga im Kreis des betroffenen Vereins existiert, nur jeweils drei Mannschaften eines Vereins spielen. Es sollen jedoch maximal zwei Mannschaften in eine Staffel eingeteilt werden.

In der Landesliga und Verbandsliga dürfen drei, in der Oberliga dürfen zwei Mannschaften eines Vereins spielen. Dies gilt auch für Vereine, die an einer **Spielgemeinschaft Sportgemeinschaft** (SG) beteiligt sind und bereits in den genannten Leistungsklassen mit der zulässigen Anzahl von Mannschaften vertreten sind.

Spiele mehrerer Mannschaften eines Vereins in der gleichen Leistungsklasse werden wie Mannschaften verschiedener Vereine behandelt.

Wenn es geographisch möglich ist, sollen maximal zwei Mannschaften eines Vereins in einer Staffel spielen. Ausnahmen kann der Verbandsspielausschuss bei der Spielklasseneinteilung beschließen.

### *Antrag des Spielausschusses: redaktionelle Änderung.*

#### **§ 7 Auf- und Abstieg in den Leistungsklassen**

(1) Grundlage für den Auf- und Abstieg sind die offiziellen Abschlusstabellen der Staffeln.

Als Normalregelung gilt:

- c) An den Relegationsspielen nehmen die Zweiten der untergeordneten Staffeln und der Vor- bzw. Drittlezte der übergeordneten Staffel teil, die nach dem Modus Jeder gegen Jeden um den Platz in der übergeordneten Leistungsklasse spielen. Scheiden nach Erstellung des Rahmenspielplanes bis zum Ablauf des letzten Spieltages vor den Relegationsspielen Mannschaften durch Zurückziehen oder Ausschluss aus, so verringert sich entsprechend die Zahl der Absteiger. Über das Zurückziehen einer Mannschaft sind der zuständige Spielwart und der zuständige Staffelleiter schriftlich zu informieren. Für die Kreisligen ist der zuständige Kreisausschuss zu informieren.

### *Antrag des Jugendspielausschusses: Ergänzung*

*Begründung: Einführung einer weiteren Jugend-Altersklasse (U15).*

#### **§ 8 Spielberechtigung**

- (6) Jugendliche der Altersklassen U20, ~~U18, U16 und~~ bis U14 können die Jahresberechtigung für die Leistungsklassen erhalten. Jugendliche der Altersklasse U13 können eine Jahresberechtigung bis höchstens Bezirksliga, Jugendliche der Altersklasse U12 höchstens auf Kreisebene erhalten.

### *Antrag des Spielausschusses: redaktionelle Änderung.*

*Begründung: Abgrenzung von der Bezeichnung Spielgemeinschaft und den damit verbundenen Regeln des DVV.*

#### § 9 Vereinswechsel

(7) ~~Sportgemeinschaften~~Spielgemeinschaften (SG) von Mitgliedern sind zum Pflichtspielbetrieb zugelassen, wobei die folgenden Regelungen zu beachten sind:

- a) ~~Spielgemeinschaften~~Sportgemeinschaften sind ein Zusammenschluss von Spielern von zwei oder drei Mitgliedern zu (einer) Mannschaft(en), die nur von Mitgliedern aus einem Volleyballkreis oder angrenzenden Volleyballkreisen beantragt werden dürfen. Der Antrag auf Bildung einer ~~Spielgemeinschaft~~Sportgemeinschaft muss spätestens zwei Wochen vor dem 1. Spieltag vom Stammverein, dessen Leistungsklassenzugehörigkeit die ~~Spielgemeinschaft~~Sportgemeinschaft übernimmt, bei der WVV-Geschäftsstelle vorliegen.

Diese erteilt dann, nach Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen, die Spielberechtigung für jeweils ein Spieljahr; danach muss die ~~Spielgemeinschaft~~Sportgemeinschaft neu beantragt werden.

Die hierfür zu entrichtende Gebühr richtet sich nach der Finanzordnung.

b) [...]

- c) ~~Spielgemeinschaften~~Sportgemeinschaften werden wie Mitglieder der Stammvereine behandelt, d. h. ein Spieler einer ~~Spielgemeinschaft~~Sportgemeinschaft kann nur in einer anderen Mannschaft seines Stammvereines oder der ~~Spielgemeinschaft~~Sportgemeinschaft spielen, wobei die Regelungen der § 8 (7) und 13 (4) zu beachten sind. Spieler aus unterklassigen Mannschaften der Stammvereine können in der ~~Spielgemeinschaft~~Sportgemeinschaft nach § 13 (4) eingesetzt werden.

- d) Die Zugehörigkeit eines Spielers zu einer ~~Spielgemeinschaft~~Sportgemeinschaft wird durch Zuordnung des e-Spielerpasses zur Mannschaft dokumentiert. Bis spätestens 1 Woche vor Saisonbeginn müssen mind. 3 Spieler aus jedem Verein der ~~Spielgemeinschaft~~Sportgemeinschaft zugeordnet sein. Die WVV-Geschäftsstelle überprüft vor dem ersten Spieltag die Einhaltung dieser Regelung. Bei Missachtung wird die ~~Spielgemeinschaft~~Sportgemeinschaft nicht zum Spielbetrieb zugelassen.

- e) ~~Spielgemeinschaften~~Sportgemeinschaften sind bei Spielen auf Bundesebene (Seniorenmeisterschaften, Aufstiegsspiele, Dritte Liga, Regionalliga und den beiden Lizenzligen) nicht zugelassen.

### *Antrag des Spielausschusses: redaktionelle Änderung.*

#### § 12 Organisation des Spielbetriebs

(1) Für die Leitung des Pflichtspielbetriebs (mit Ausnahme der Jugendspiele) sind die spielleitenden Stellen zuständig. Diese sind

- c) die ihnen unterstellten ~~Kreisspielwarte~~Kreisausschüsse für ihren Volleyballkreis,

### **Antrag des Spielausschusses: Ersatzlos streichen.**

*Begründung: Das neue Spielplanraster mit nur drei anwesenden Mannschaften lässt die Altregelung nicht mehr zu.*

### **§ 12 Organisation des Spielbetriebs**

- (4) Meisterschaftsspiele der Ober- und Verbandsligen werden als Einzelspiele ausgetragen. Alle anderen Meisterschaftsspiele werden als Doppelspiele (zwei Spiele bei einem Ausrichter) oder Einzelspiele angesetzt. Bei Doppelspielen hat der Ausrichter stets das erste Spiel. Ausnahmen kann der VSA beschließen.

Meisterschaftsspiele auf Kreisebene können auch als Dreierbegegnungen angesetzt werden. Die Reihenfolge der Spiele ist festgelegt: Die Heimmannschaft führt das erste Spiel gegen die im Spielplan zweitgenannte Mannschaft aus. Danach spielen die Gastmannschaften gegeneinander, das letzte Spiel bestreiten die Heimmannschaft und die im Spielplan drittgenannte Mannschaft.

Nehmen zwei oder mehr Mannschaften eines Vereins in der gleichen Staffel am Pflichtspielbetrieb teil, müssen ihre Spiele gegeneinander die ersten der Hin- bzw. Rückrunde sein. ~~Alle weiteren Spiele dieser Mannschaften sind so anzusetzen, dass die Stellung eines neutralen Schiedsgerichtes gewährleistet ist.~~

Meisterschafts-/Pokal- und Relegationsspiele sowie Spielansetzungen des Verbandes müssen vom Ausrichter bis spätestens 5 Tage vor dem Spielbeginn den Vereinen per E-Mail mitgeteilt werden.

### **Antrag des Präsidiums: Bestätigung der Beschlussfassung vom 19.07.2021 (vorab Änderung gem. § 21 b) der Satzung)**

*Begründung des Antrags: Es hat sich in den letzten beiden Jahren gezeigt, dass die Anwendung von Einsätzen (analog der Dritten Liga seit 2011) von den Schiedsrichtern besser umgesetzt werden kann und auf höhere Akzeptanz seitens Vereine, Mannschaften und Schiedsrichtern stößt. Das Pilotprojekt wird somit in die Ordnungen übertragen.*

*Das bisherige System der Einsatzprüfungen ist über Gebühr aufwändig. Das neue System wird in den DVV Ligen schon immer praktiziert und hat sich als für alle übersichtlicher erwiesen.*

### **§ 14 Schiedsrichtereinsatz**

- (5) Jede Mannschaft hat gem. Anlage 1 der Verbandsschiedsrichterordnung ein ihrer Leistungsklasse entsprechend qualifiziertes und neutrales Schiedsgericht zu stellen.

Kommt eine Mannschaft in einer Leistungsklasse ohne zentralen Schiedsrichtereinsatz mehr als zweimal in einem Spieljahr der Verpflichtung, ausreichend qualifizierte Schiedsrichter zu stellen, nicht nach, wird sie vom Verbandsspielausschuss für das folgende Spieljahr um eine Leistungsklasse tiefer eingestuft, falls sie nicht höhere Gewalt nachweisen kann. Sie steht damit als zusätzlicher Absteiger fest, falls sie nicht einen direkten Abstiegsplatz belegt.

~~Kommt eine Mannschaft der Verpflichtung nach § 6 (3) in einer Leistungsklasse mit zentralem Schiedsrichtereinsatz nicht nach, wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) i) ausgesprochen.~~

~~Insbesondere bedeutet dies, dass der/die Pflichtschiedsrichter an den Pflichtterminen gemäß Formular „Bestätigung Pflichtschiedsrichter“, in dem die Pflichttermine der~~

~~jeweiligen Saison eingetragen sind, mindestens 12 Termine (bei 1 PSR) bzw. 2 x 8 Termine (bei 2 PSR) freigeben muss.~~

~~— Im 1. Wiederholungsfall wird die Ordnungsstrafe gem. § 21 (1) i) ausgesprochen sowie 3 Punkte und ein Sieg abgezogen,~~

~~— im 2. Wiederholungsfall wird die Ordnungsstrafe nach § 21 (1) i) ausgesprochen sowie 6 Punkte und zwei Siege abgezogen,~~

~~— im 3. Wiederholungsfall wird die Ordnungsstrafe nach § 21 (1) i) ausgesprochen und die Mannschaft vom Verbands-Spielausschuss für das folgende Spieljahr um eine Leistungsklasse tiefer gestuft, falls sie nicht höhere Gewalt nachweisen kann. Sie steht damit als zusätzlicher Absteiger fest, falls sie nicht einen direkten Abstiegsplatz belegt.~~

~~Wenn der/die Pflichtschiedsrichter die Vorgabe der Teilnahme nur zum Teil erfüllt/erfüllen (mindestens mehr als 50% der freigegebenen Pflichttermine), entfällt der Abzug der Punkte und der Siege in der Saison.~~

~~Höhere Gewalt ist in einer Frist von acht Tagen nach dem betreffenden Spiel gegenüber dem zuständigen Einsatzleiter nachzuweisen.~~

~~Über Ausnahmen entscheiden der Verbandsspielwart und der Verbandsschiedsrichterwart mit dem Arbeitskreis Einsatzleitung.~~

Jede Mannschaft ist zur Meldung von mindestens einem Pflichtschiedsrichter mit mindestens BK/B-Lizenz nach § 6 (3) verpflichtet.

Die Aufgabe kann auf bis zu drei Schiedsrichter aufgeteilt werden.

Die Schiedsrichter nehmen jeweils oder gemeinsam wenigstens 12 Schiedsrichter-Einsätze verbindlich wahr.

Sie müssen dem Westdeutschen Volleyball-Verband (WVV) und können dem eigenen Verein angehören.

Die Pflichtschiedsrichter verfügen über eine Zulassung zum neutralen Schiedsrichter-Einsatz im WVV (Oberligen, Regionalligen, Dritte Ligen West).

Sie dürfen nicht dem Kader der Volleyball Bundesliga (VBL) angehören -Ausnahme: VBL-Schiedsrichter/-Linienrichter/-Beobachter/-Supervisor können auf Antrag beim Arbeitskreis (AK) Einsatzleitung als Pflichtschiedsrichter anerkannt werden, wenn sie für ihren langjährigen Heimatverein tätig werden sollen - es zählen jedoch nur Einsätze in den Oberligen des WVV und der Regionalliga West sowie der Dritten Liga West.

Jeder Schiedsrichter kann nur für eine Mannschaft als Pflichtschiedsrichter gemeldet werden.

Der Einsatz der Pflichtschiedsrichter kann auch bei anderen Spielen, die der Zuständigkeit des AK Einsatzleitung unterliegen erfolgen, unter anderem in der DL West, RL West, WVV-Pokal, Spiele der WVV-Auswahl.

Der Termin der namentlichen Meldung der Pflichtschiedsrichter wird jährlich durch den AK Einsatzleitung festgelegt und bis zum ersten Rundschreiben veröffentlicht.

Die konkreten Spieltermine (Einsatztermine) der gemeldeten Pflichtschiedsrichter sind über das Programm der Schiedsrichtereinsatzleitung freizugeben.

Der Termin für die Eintragung der Einsatztermine wird durch den AK Einsatzleitung festgelegt und frühzeitig veröffentlicht.

Der Verein bleibt für die fristgerechte Meldung verantwortlich.

Für jede fehlende oder nicht vollständige Meldung wird eine Ordnungsstrafe nach 21 (1) k) VSpO ausgesprochen - zugleich setzt der Staffelleiter eine Nachfrist von 14 Tagen.

Erfolgt auch danach keine vollständige Meldung oder steht der gemeldete Pflichtschiedsrichter nicht zur Verfügung, wird eine Ordnungsstrafe nach § 21 (1) i) der VSpO ausgesprochen.

- Im 1. Wiederholungsfall werden 3 Punkte und 1 Sieg,
- im 2. Wiederholungsfall 6 Punkte und 2 Siege abgezogen,
- beim 3. Wiederholungsfall erfolgt der Zwangsabstieg als zusätzlicher Absteiger.

Die Ordnungsstrafen für fehlende Pflichtschiedsrichter werden für die Ausbildung von Schiedsrichtern verwendet.

### **Antrag des Spielausschusses: Ersatzlos streichen.**

*Begründung: Das neue Spielplanraster mit nur drei anwesenden Mannschaften, lässt die Altregelung nicht mehr zu*

#### **§ 14 Schiedsrichtereinsatz**

(9) Die Gestellung von Schiedsrichtern (1. und 2. Schiedsrichter, Schreiber und zwei Linienrichter) wird wie folgt geregelt:

b) Bei Doppelspielen stellt entweder die erstgenannte Mannschaft des zweiten Spiels ~~das Schiedsgericht~~ für das erste Spiel ~~—Für~~ sowie für das zweite Spiel ~~stellt~~ die Heimmannschaft das Schiedsgericht.

Oder bei Doppelspielen stellt die zweitgenannte Mannschaft des zweiten Spiels für das erste Spiel sowie für das zweite Spiel die zweitgenannte Mannschaft des ersten Spiels das Schiedsgericht.

Welche Gestellung des Schiedsgerichts in Frage kommt, hängt vom verwendeten Spielplanmuster ab.

### **Antrag des Präsidiums: Bestätigung der Beschlussfassung vom 19.07.2021 (vorab Änderung gem. § 21 b) der Satzung)**

*Begründung des Antrags: Es hat sich in den letzten beiden Jahren gezeigt, dass die Anwendung von Einsätzen (analog der Dritten Liga seit 2011) von den Schiedsrichtern besser umgesetzt werden kann und auf höhere Akzeptanz seitens Vereine, Mannschaften und Schiedsrichtern stößt. Das Pilotprojekt wird somit in die Ordnungen übertragen.*

*Das bisherige System der Einsatzprüfungen ist über Gebühr aufwändig. Das neue System wird in den DVV Ligen schon immer praktiziert und hat sich als für alle übersichtlicher erwiesen.*

#### **§ 21 Strafen**

(1) Die spielleitenden Stellen verhängen für Verstöße im Pflichtspielbetrieb ohne Einleitung eines Verfahrens im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Mitglieder Ordnungsstrafen. Diese befreien nicht von anderen Folgen, wie sie aus den Ordnungen des Verbandes entstehen.

Je Spieltag können die Strafen nur einmal verhängt werden.

### i) Schiedsgerichte

Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 6 (3) in der Oberliga im 1. und im 2. Jahr (1. Wiederholungsfall)

— bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern oder bei weniger als 50% vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	500,00
— bei 50% bis 75 % vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	400,00
— bei mehr als 75% und weniger als 100% vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	300,00

im 3. Jahr (2. Wiederholung) und im 4. Jahr (3. Wiederholung)

— bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern oder bei weniger als 50% vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	750,00
— bei 50% bis 75 % vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	600,00
— bei mehr als 75% und weniger als 100% vollständig freigegebener Pflichtspieltermine	€	450,00

Bei einem Pflichtschiedsrichter ergibt sich die Prozentzahl direkt anhand der vollständig freigegebenen Pflichtspieltermine, bei mehreren gemeldeten Pflichtschiedsrichtern zählt die durchschnittliche Anzahl aller vollständig freigegebenen Pflichtspieltermine der Pflichtschiedsrichter.

Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 6 (3) in der Oberliga

Im 1. und im 2. Jahr (1. Wiederholungsfall)

- bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern	€	500,00
--	---	--------

Im 3. Jahr (2. Wiederholung) und im 4. Jahr (3. Wiederholung)

- bei fehlender Meldung von Pflichtschiedsrichtern	€	750,00
--	---	--------

Pflichteinsätze von Pflichtschiedsrichtern (mindestens 12 Einsätze/Mannschaft)

- bei gemeldeten Pflichtschiedsrichtern pro fehlendem Einsatz	€	50,00
---	---	-------

### **Antrag des 1. VC Essen-Borbeck 1979 e.V.: Aussetzung des § 6 (2) für die Spielsaison 2021/22 i.V.m § 21 (1) m)**

*Begründung: Bedingt durch die fehlende Hallennutzung wegen Corona konnten alle WVV-Vereine die Jugendarbeit in den zurückliegenden Monaten nicht wie gehabt aufbauen und durchführen. Neuzugänge aus Grund- und weiterführenden Schulen gibt es meist nicht. In den älteren Jugendklassen sind Abgänge zu verzeichnen.*

*Von daher ist es aus unserer Sicht geboten den § 6 (2) „Pflichtjugendmannschaften“ für eine Spielzeit auszusetzen, so dass in vielen Vereinen sich die Jugendarbeit wieder normalisieren kann und keine Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.*

### **§ 21 Strafen**

- (1) Die spielleitenden Stellen verhängen für Verstöße im Pflichtspielbetrieb ohne Einleitung eines Verfahrens im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegen Mitglieder Ordnungsstrafen. Diese befreien nicht von anderen Folgen, wie sie aus den Ordnungen des Verbandes entstehen.

Je Spieltag können die Strafen nur einmal verhängt werden.

**m) fehlende Jugendmannschaft nach § 6 (2)**

im ersten Jahr	€	300,00
im zweiten Jahr	€	600,00
ab dem dritten Jahr	€	900,00

### *Antrag des Spielausschusses: redaktionelle Änderung*

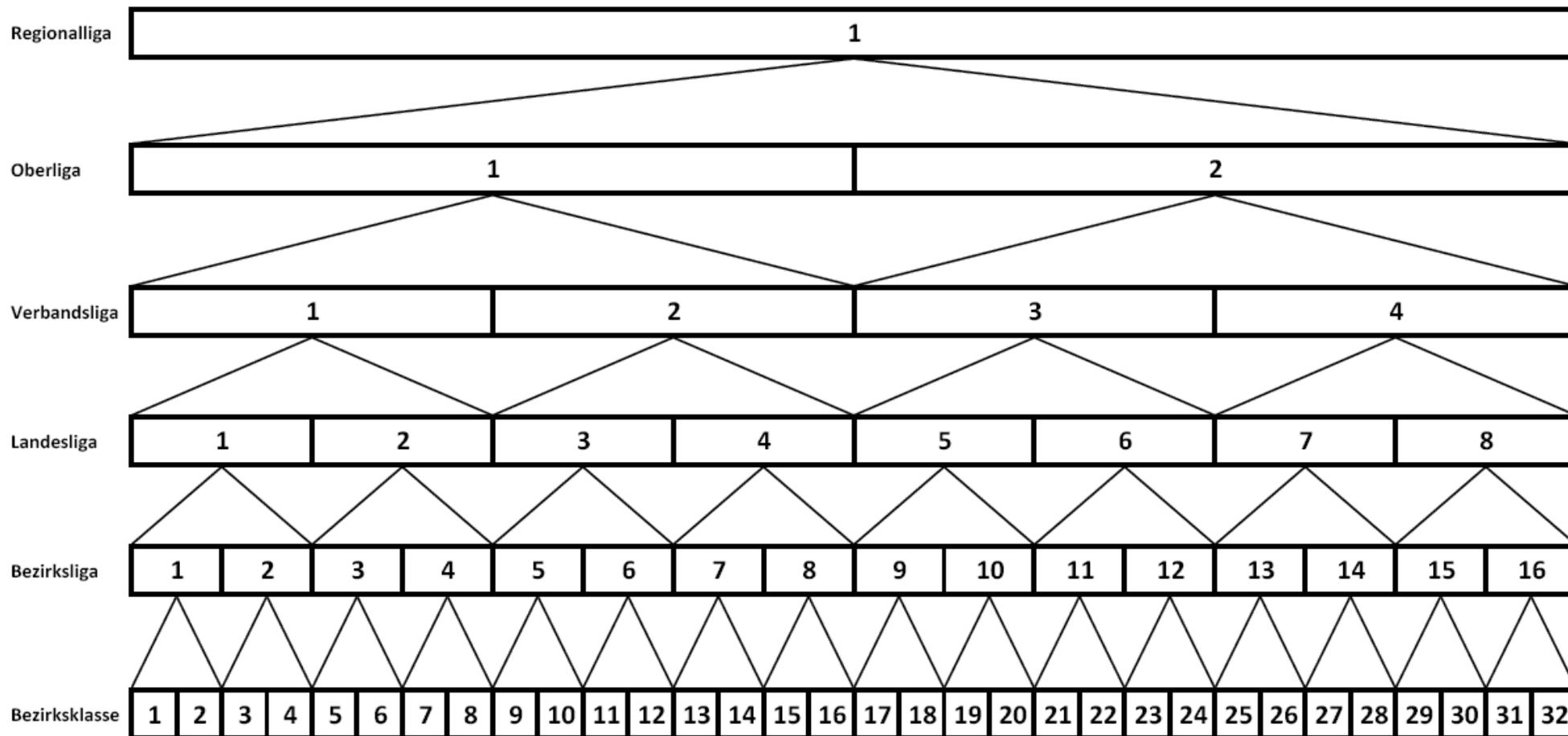
#### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese VSpO tritt zum Spieljahr 2004/ 2005 in Kraft. Gleichzeitig sind alle Bestimmungen der früheren VSpO aufgehoben. Die VSpO wurde am 17. Juni 2007, 15. Juni 2008, 21. Juni 2009, 27.06.2010, 26. Juni 2011, 24. Juni 2012, 23. Juni 2013, am 22. Juni 2014 am 31. Mai 2015, am 05. Juni 2016, am 07. Mai 2017, am 26. September 2017 (vorläufig), am 10. Juni 2018, am 16. Juni 2019, am 23. August 2020, am 19. Juli 2021 gem. § 21 b) der Satzung vorläufig geändert und am 02. Oktober 2021 geändert.

Antrag des Spielausschusses: Der Staffelbaum wird durch die Ausweitung der Staffeln (Corona bedingt) nicht mehr benötigt.

**Verbandsspielordnung § 4 (3) c**

Zuordnung der einzelnen Staffeln (RL – BK) einer Leistungsklasse zueinander. Diese Zuordnung gilt nur für den Auf- und Abstieg, nicht für die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Staffel in der nächsten Saison.



Die Zuordnung der 39 Kreisligen zu den Bezirksklassen wird an anderer Stelle geregelt.